



**Reglement über die Kinder-
und Jugendzahnpflege
der Gemeinde Oltingen**

vom

1. Juli 2017

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970*, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder des Kindergartens, Schüler / Innen und Lehrlinge bis zum Erreichen des 18. Altersjahres oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung. (§ 15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz)

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw. ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

²Der Gemeinderat kann für die administrativen Belange gemäss §3 Abs. 1 auch eine andere Stelle bezeichnen und dieser die administrativen Belange übertragen.

§ 4 Aufgaben der administrativen Stelle

Die für die administrativen Belange zuständige Stelle orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neuzuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und ihre Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, die gewählte Zahnärztin oder den gewählten Zahnarzt und allfällige Änderungen in der Zahnarztwahl.

§ 6 Prävention, Vorsorgemassnahmen

Sinnvolle Vorsorgemassnahmen wie Zahnputzinstruktionen an der Primarschule werden von der Gemeinde organisiert und finanziert.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen der Gemeinde

¹Die Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen richten sich nach dem steuerbaren Einkommen und der Anzahl der Kinder der Familie.

²Die Beitragsleistungen sind im Anhang festgelegt.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang geregelt.

¹Zur Berechnung des massgebenden Einkommens werden vom steuerbaren Einkommen laut Veranlagung Kinderabzüge gemäss Anhang gewährt.

²Bei fehlenden Steuerveranlagungsdaten (bspw. Quellenbesteuerte, Neuzuzüger etc.) erfolgt die Einstufung durch den Gemeinderat.

C. Schlussbestimmungen

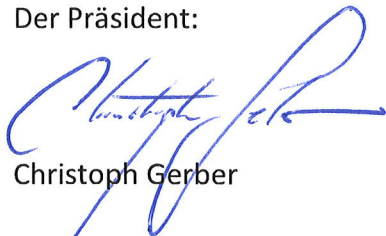
§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion 1. Juli 2017.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2017

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Christoph Gerber

Die Gemeindegeschreiberin:



Elvire Hürlimann

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung vom **4. 12. 2020**

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Beitragsleistungen

Gruppe	Massgebendes Einkommen (§ 7)		Beitrag
A	0	bis 30'000	90 %
B	30'001	bis 40'000	80 %
C	40'001	bis 50'000	60 %
D	50'001	bis 60'000	50 %
E	60'001	bis 70'000	40 %
F	70'001	bis 80'000	20 %
G	80'001	bis 90'000	10 %

- Höhere Einkommen sind nicht mehr beitragsberechtigt.
- Bei dem für die Subventionsberechnung massgebenden steuerbaren Einkommen wird pro Kind ein Abzug von Fr. 5'000.-- gewährt.
- Generell wird ein Mindestbetrag pro Rechnung von Fr. 20.-- berechnet.
- Als Berechnungsgrundlage dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- Die Sozialbeiträge sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.